

Inkrafttreten:	1. Dezember 2008
Stand:	1. Dezember 2008
Auskunft bei:	Rektoratsadjunkt

WEISUNG

Bezahlung von Semester-, Bachelor- oder Master-Arbeiten durch Dritte

Die Rektorin,

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,
erlässt folgende Weisung:

1. Eine Entlohnung in irgendeiner Form für die Bearbeitung einer Semester-, Bachelor- oder Master-Arbeit ausserhalb der ETH Zürich darf von den Studierenden bzw. von Institutionen der ETH Zürich mit Dritten nicht vereinbart werden. Die Rechte als Urheber/Urheberin einer Arbeit bleiben vorbehalten.²
2. Spesen dürfen von Dritten abgegolten und Spesenvergütungen von den Studierenden angenommen werden. Eine Pflicht zur Spesenvergütung besteht nicht.
3. Diese Weisung tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft. Sie ersetzt die Weisung „Bezahlung vom Diplomarbeiten durch Dritte“ vom 1. Februar 1994.

¹ RSETHZ 201.021

² Diese Weisung gilt sinngemäss auch für Semester- oder Diplomarbeiten in ungestuften Studiengängen.